

Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV)

vom 25. Februar 2002¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 2 und 24 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April
2001 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

Vernachlässigt eine Person ihre Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern und dem
getrennten oder geschiedenen Ehepartner* bzw. dem Partner nach Auflösung einer
eingetragenen Partnerschaft, leistet das Sozialamt bei der Vollstreckung des Unter-
haltsanspruches in geeigneter Weise Hilfe. Inkassohilfe

Art. 2

¹Gehen laufende elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder nicht rechtzeitig ein, kann Bevorschussung
von Unterhalts-
beim Sozialamt eine Bevorschussung beantragt werden. beiträgen

²Eine Bevorschussung erfolgt nur gegen Abtretung der Ansprüche an das Gemein-
wesen.

Art. 3⁴

¹Der Anspruch auf Bevorschussung ist vom gesetzlichen Vertreter des unmündigen Anspruch
Kindes oder vom obhutsberechtigten Elternteil beim Sozialamt geltend zu machen.

²Ausländische Kinder mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. haben nur dann einen
Anspruch auf die Bevorschussung, wenn der Alimentenschuldner die Niederlassung
besitzt und sich auch tatsächlich in der Schweiz aufhält.

³Verheiratet sich der Elternteil, der für das Kind sorgt, entfällt in der Regel eine Be-
vorschussung. Dasselbe, wenn er eine eingetragene Partnerschaft eingeht.

¹ Mit Revisionen vom 23. Juni 2003 und 20. November 2006.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 23. Juni 2003.

³ Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 4¹

- Höhe
- ¹Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Ausländische Urteile können als Rechtstitel verwendet werden, soweit sie vollstreckbar sind.
- ²Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente nicht übersteigen.
- ³Kinderzulagen und andere Sozialleistungen werden nicht bevorschusst.
- ⁴Der Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der obhutsberechtigte Elternteil, dessen eingetragener Partner, dessen Lebenspartner in Wohngemeinschaft oder der Stiefelternteil nicht in finanziell günstigen Verhältnissen lebt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Allfälliges Einkommen des unterhaltsberechtigten Kindes wird bei der Bemessung der Bevorschussung angerechnet.
- ⁵Die finanziellen Verhältnisse eines gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB beistandspflichtigen Stiefelternteils, eines eingetragenen Partners oder eines Konkubinatspartners werden nach Massgabe von Art. 7 dieser Verordnung mitberücksichtigt.
- ⁶Der Einbezug des beistandspflichtigen Elternteils, eingetragenen Partners oder Konkubinatspartners bei der Bevorschussungsberechnung entfällt, sofern die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- ⁷Die Alimenterbevorschussung entfällt im Umfange, in dem die Eltern gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB von der Unterhaltspflicht befreit sind.
- ⁸Ist das Kind in einer Anstalt, einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, so erfolgt die Bevorschussung in der Regel nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist.

Art. 5

- Ausschluss der Kinderalimentenbevorschussung
- Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:
- das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
 - der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
 - das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
 - die Eltern zusammen wohnen;
 - dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt selbstständig zu bestreiten;
 - die erforderlichen Unterlagen oder Auskünfte vorenthalten werden;
 - das Kind das Mündigkeitsalter erreicht.

Art. 6²

- Gesuch
- Dem Gesuch sind beizulegen:
- Rechtstitel;

¹ Abgeändert (Abs. 4-6) durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

² Abgeändert (lit. d) durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

- b) Adresse des Unterhaltsverpflichteten und seines Arbeitgebers;
- c) Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- d) Ausweis über Einkommen und Vermögen des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutsberechtigten Elternteils sowie des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder des Lebenspartners in Wohngemeinschaft;
- e) Inkassovollmacht und Abtretungserklärung;
- f) Ermächtigung, richterliche Massnahmen nach Art. 291/292 ZGB zu beantragen;
- g) Mietvertrag;
- h) Erklärung des Gesuchstellers, eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse unverzüglich zu melden.

Art. 7

¹Als Einkommen werden erfasst:

- a) 2/3 des Erwerbseinkommens, Renten und Versicherungsleistungen nach Abzug der Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die berufliche Vorsorge;
- b) Kinderzulagen;
- c) Kapitalerträge, andere Erträge;
- d) 1/15 des den Freibetrag gemäss Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen übersteigenden Reinvermögens;
- e) erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- f) Eigenmietwert, Mieteinnahmen, Nutzungsrechte usw.

Anrechenbares
Einkommen

²Hiervon sind folgende Abzüge zulässig:

- a) Fahrt zur Arbeit;
- b) auswärtige Verpflegung;
- c) Mehrkosten durch Fremdplatzierung der Kinder;
- d) Prämien für die Krankenpflegegrundversicherung nach Abzug allfälliger Beiträge aus der Prämienverbilligung;
- e) Effektiver Mietzinsabzug, jedoch höchstens bis zum Betrag gemäss Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen;
- f) Effektive Schuldzinsen und Unterhaltskosten der Liegenschaft, maximal bis zum Betrag des Eigenmietwertes;
- g) zu leistende familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

³Massgebend für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens ist der Stand im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches. Die Berechnung wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Art. 8¹

Günstige Verhältnisse / Einkommensgrenzen

Günstige Verhältnisse liegen vor, wenn:

- a) das anrechenbare Einkommen bei alleinstehenden Obhutsberechtigten den Betrag des massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen für Alleinstehende mit Kindern übersteigt;
- b) das anrechenbare Einkommen des in eheähnlichen Verhältnissen oder in eingetragener Partnerschaft lebenden obhutsberechtigten Elternteils den Betrag des massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende mit Kindern übersteigt.

Art. 9

Prüfung

¹Das Sozialamt prüft das eingereichte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Es hat, soweit erforderlich, weitere Abklärungen zu treffen.

²Die Bevorschussungsstelle ist berechtigt, bei anderen Amtsstellen (Steuerverwaltung, Einwohnerkontrolle etc.) Erkundigungen über die Einkommens- und Lebensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltsverpflichteten einzuholen.

Art. 10

Auszahlung

¹Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuches fällig werdenden Unterhaltsbeiträge.

²Der Vorschuss ist monatlich an den gesetzlichen Vertreter oder an den obhutsberechtigten Elternteil auszuführen.

Art. 11

Rückerstattung

¹Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit er den Schuldner beerbt.

²Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind vom Bezüger in jedem Fall zurückzuerstatten.

Art. 12

Geltendmachung beim Schuldner

¹Die Bevorschussungsstelle trifft alle notwendigen Massnahmen, um vom Schuldner die Unterhaltsbeiträge und Nebenkosten zu erlangen.

²Der Schuldner wird auf den Totalbetrag der bevorschussten Unterhaltsbeiträge, der Betreibungs- und Gerichtsgebühren sowie der übrigen Inkassokosten belangt.

¹ Abgeändert (lit. b) durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

Art. 13¹

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Aufgehoben (zweiter Satz) durch GrRB vom 23. Juni 2003.